

Rotaract

Rotary Club Partner



Club of
St. Gallen

Statuten

Präambel

Der Rotaract Club ist eine von Rotary geförderte, politisch und religiös neutrale Gemeinschaft von jungen Menschen im Alter zwischen 18 und 30 Jahren, in der Gleichberechtigung unabhängig von Herkunft, Geschlecht, Beruf und Religion herrscht.

Der Rotaract Club St. Gallen orientiert sich an den drei Säulen «Lernen», «Helfen» und «Feiern». Das Clubleben wird durch soziales Engagement, Toleranz und Verantwortung gegenüber Mitmenschen, persönlicher Weiterbildung und Entfaltung, sowie nationale und internationale Freundschaften bestimmt. Uneigennützig und unter dem Motto «Service above self» setzt sich der Rotaract Club St. Gallen für hilfsbedürftige Menschen und Institutionen in seiner Region aber auch grenzüberschreitend ein.

Der Club pflegt seine Beziehungen zu anderen Rotaract Clubs sowie Rotary durch regen Austausch und Teilnahme an nationalen und internationalen Anlässen.

I. Allgemeines

Art. 1: Name

Die vorliegenden Statuten gelten für den Verein (Club) mit Sitz in St. Gallen, der den Namen Rotaract Club St. Gallen (RAC St. Gallen), gegründet 1993, trägt. Der RAC St. Gallen ist Bestandteil der internationalen Rotaract Club-Organisation und ist befugt, Name und Emblem von Rotaract zu gebrauchen. Er gehört dem rotarischen Distrikt 2000 an.

Art. 2: Rechtsstellung

Die rechtliche Grundlage des Vereins basiert ausschliesslich auf Schweizerischem Recht, namentlich auf den Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Art. 3: Sitz

Sitz des Clubs ist St. Gallen. Die Postadresse lautet: Rotaract Club St. Gallen, 9000 St. Gallen.

Art. 4: Clubjahr

Das Clubjahr entspricht dem rotarischen Clubjahr. Es beginnt am 1. Juli und endet am 30. Juni.

Art. 5: Patenclub

RAC St. Gallen hat folgende Patenclubs: RC St. Gallen sowie RC St. Gallen-Freudenberg.

Art. 6: Verfassung

Die Einheitsverfassung der Rotaract Clubs bildet mit diesen Statuten die rechtliche Grundlage für die Organisation des Clubs. Primär gelten diese Statuten, subsidiär die Einheitsverfassung.

II. Ziel und Zweck

Art. 7: Ziele

1. Ausbildung von beruflichen Fähigkeiten und Führungsqualitäten.
2. Förderung des Respekts für die Rechte der Mitmenschen, gestützt auf die Anerkennung des Wertes jedes Individuums.
3. Anerkennung aller nützlichen Tätigkeiten als Gelegenheit zum Dienen.
4. Anerkennung, Anwendung und Förderung hoher ethischer Grundsätze wie Führungsqualitäten und berufliche Verantwortung.
5. Förderung der Kenntnisse und des Verständnisses für die Bedürfnisse, Probleme und Möglichkeiten im Gemeinwesen und weltweit.
6. Angebot von Einzel- und Gruppenaktivitäten mit dem Ziel, im Gemeinwesen zu dienen sowie die internationale Verständigung und den guten Willen zu fördern.

Art. 8: Zweck

Zweck des Clubs ist es, jungen Männern und Frauen die Möglichkeit zu geben, sich Wissen und Fähigkeiten anzueignen, die ihnen helfen, ihre Persönlichkeit zu entfalten, auf die konkreten und sozialen Bedürfnisse im Gemeinwesen einzugehen und die weltweiten Beziehungen durch ein Netz der Freundschaft und des Dienstes zu pflegen. Der Club ist politisch und religiös unabhängig.

III. Mitgliedschaft

Art. 9: Anforderungen

Mitglieder beim RAC St. Gallen können junge Männer und Frauen von gutem Charakter im Alter von 18 bis 30 Jahren werden. Das Mitglied nimmt motiviert und engagiert am Clubleben teil, was sich durch regelmässige Teilnahme an den Anlässen ausdrückt. Regelmässig bedeutet mindestens zwei Drittel der ordentlichen Anlässe. In Ausnahmefällen kann der Vorstand von dieser Regelmässigkeit abweichen. Ausgenommen sind Anlässe, die in Perioden des Militärdienstes, Auslandsaufenthaltes, Prüfungszeiten o. ä. fallen. Zu den ordentlichen Anlässen kann auch die Teilnahme/Besuch bei anderen Rotaract Clubs oder internationale Events gezählt werden. Eigene Anlässe oder Anlässe anderer Schweizer Clubs zählen als eine Anwesenheit, längere Anlässe im In- und Ausland können höher gewertet werden.

Motiviert und engagiert bedeutet auch die Bereitschaft, in seiner Clubmitgliedschaftszeit eine Charge zu übernehmen. Die Mitglieder melden sich jeweils online für die Anlässe an bzw. ab.

Art. 10: Interessenten

Wer interessiert ist, im RAC St. Gallen Mitglied zu werden, kann sich vom Vorstand auf die Interessentenliste eintragen lassen. Inskünftig erhält er/sie den Versand und ist eingeladen, an den Stämmen sowie ausgewählten Anlässen teilzunehmen.

Art. 11: Aufnahme

Die Aufnahme eines Interessenten zum Mitglied kann an jeder beschlussfähigen Generalversammlung erfolgen. Der Vorstand schlägt der Versammlung geeignete Interessenten für die Aufnahme vor. Für die Aufnahme müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder stimmen. Die Wahl erfolgt unter Ausschluss des Betroffenen.

Art. 12: Aufnahmebedingungen

Der Interessent muss den Anforderungen von Art. 9 genügen und an vier Anlässen - einer davon ein sozialer Anlass - teilgenommen haben. Der Stamm gilt als Anlass.

Art. 13: Mitgliedschaft beim Comité National Rotaract Suisse

Der RAC St. Gallen ist ein Mitglied des Comité Rotaract Suisse/Liechtenstein, wo die Interessen des Clubs durch den Präsidenten respektive Delegierten vertreten werden.

Art. 14: Senior Member

Wer das 30. Altersjahr erreicht hat, wird automatisch Senior Member. Als Senior Member kann das Stimmrecht nicht mehr ausgeübt werden, doch ist die Teilnahme am Clubleben und/oder als Gönner möglich. Senior Members melden sich jeweils online für die Anlässe an bzw. ab.

Art. 15: Gast

Gast kann jede natürliche Person guten Charakters werden, die sich mit den Zielen und Ideen von Rotaract identifiziert, jedoch aus Gründen des Alters (Art. 9), der dauerhaften Präsenz (kurzzeitiger, befristeter Aufenthalt in der Region St. Gallen) oder der Mitgliedschaft in einem anderen Rotaract Club nicht als Interessent in den RAC St. Gallen aufgenommen werden kann. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluss.

Art. 16: Gönner

Gönner kann jede juristische oder natürliche Person werden. Der Gönnerstatus kann nur durch Vorstandsbeschluss erlangt werden. Der Gönner bezahlt einen jährlichen fixen, von ihm selbst bestimmten Beitrag, aber mindestens 50 CHF. Er verfügt über kein Stimmrecht, hat jedoch das Recht auf Information und darf vereinzelt an Gönneranlässen und vom Vorstand speziell angekündigten Anlässen teilnehmen.

Art. 17: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod

bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Art. 18: Austritt

Der Austritt als Mitglied oder Senior Member beim RAC St. Gallen kann jederzeit erfolgen und muss schriftlich, das heisst brieflich oder per E-Mail, an den Sekretär eingereicht werden. Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden den Mitgliederbeitrag für das ganze Clubjahr gemäss Art. 4.

Art. 19: Ausschluss durch GV

Der Ausschluss eines Mitgliedes/Senior Members kann jederzeit durch GV-Beschluss erfolgen. Für den Ausschluss müssen mindestens vier Fünftel der anwesenden Mitglieder stimmen. Personaldebatte und Abstimmung erfolgen unter Ausschluss des Betroffenen.

Art. 20: Ausschluss durch Vorstandsbeschluss

Wer ordentlichen Anlässen ohne rechtzeitige Abmeldung wiederholt fernbleibt, wird vom Vorstand, über den Aktuar, angefragt, ob er austreten möchte. Erfolgt daraufhin keine Reaktion, kann der Ausschluss durch Vorstandsbeschluss erfolgen. Wer seinen Mitgliederbeitragspflichten nach zweimaliger Mahnung durch den Vorstand nicht nachkommt wird auf Ende des laufenden Quartals ausgeschlossen. Interessenten und Gäste können jederzeit und ohne Angabe von Gründen durch den Vorstand ausgeschlossen werden.

IV. Organe

Art. 21: Organe des Clubs

1. Generalversammlung
2. Vorstand
3. Rechnungsrevisor

V. Vorstand

Art. 22: Wahlverfahren

Die Wahlen für die Amtsträger werden jedes Jahr an der Generalversammlung im Sommer abgehalten.

Der Verein besitzt mindestens folgende Amtsträger: Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Schatzmeister sowie Programmverantwortlichen.

Neue Mitglieder werden von der Generalversammlung gewählt. Bei der Versammlung muss mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend sein, um Beschlussfähigkeit zu erreichen. Ein Wahlvorschlag darf nicht mehr als 3 Ablehnungen erhalten.

Die Wahl kann auf Antrag in geheimer Abstimmung erfolgen. In diesem Falle werden die Kandidaten, welche die höchste Stimmenzahl der anwesenden bewährten Mitglieder auf sich vereinigen, als gewählt erklärt.

Art. 23: Präsident

Der Präsident führt den Vorsitz bei allen ordentlichen und ausserordentlichen Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen. Mit der Zustimmung des Clubvorstandes ernennt er alle Sonderausschüsse. Im Falle einer Vakanz im Clubvorstand besetzt er diese mit Zustimmung des Vorstandes bis zur nächsten regulären Wahl des Clubs. Der Präsident gehört kraft seines Amtes als vollberechtigtes Mitglied allen Ausschüssen an. Er unterhält Kontakt mit dem Patenclub und den Rotaract-Vertretern auf Distriktebene und Interdistriktsebene um sicherzustellen, dass die Mitglieder des Patenclubs ständig über alle Aktivitäten des Rotaract Clubs informiert werden.

Art. 24: Vizepräsident

Der Vizepräsident führt in Abwesenheit des Präsidenten den Vorsitz bei den Clubzusammenkünften und Vorstandssitzungen. Des Weiteren übt er die Vertretung

des Präsidenten bei Anlässen auf Distrikts- sowie Interdistriktsebene aus. Falls der Präsident aus irgendeinem Grunde ersetzt werden muss, übernimmt der Vizepräsident das Amt des Präsidenten.

Art. 25: Sekretär

Der Sekretär ist verantwortlich für Innenkommunikation und führt die Mitgliederlisten. Er aktualisiert ausserdem in regelmässigen Abständen die Webseite zur Aussenkommunikation, sofern dies nicht in den Bereich des Programmverantwortlichen fällt. Er führt das Protokoll aller Clubzusammenkünfte und Vorstandssitzungen.

Art. 26: Schatzmeister

Der Schatzmeister verwaltet alle Gelder des Clubs und führt alle notwendigen Rechnungsbücher. Alle Gelder des Clubs sind vom Schatzmeister bei einer vom Vorstand bestimmten Bank zu hinterlegen. Er muss auf jeder Zusammenkunft über die finanzielle Lage des Clubs Rechenschaft ablegen und die Rechnungsbücher auf Verlangen jedes Clubmitgliedes zur Einsicht bereithalten.

Art. 27: Programmverantwortlicher

Der Programmverantwortliche ist bestrebt, dem Club und seinen Mitgliedern ein attraktives Programm zu organisieren. Bei der Wahl der Anlässe müssen die drei Säulen von Rotaract gleichmässig berücksichtigt werden, wobei der Stamm eine separate Anlasskategorie darstellt. Zur Generalversammlung muss der Programmverantwortliche der Generalversammlung das Programm des kommenden Clubjahres präsentieren. Er kann zur Organisation seinen im Vorfeld designierten Nachfolger miteinbeziehen. Dieser Posten umfasst ebenso das rechtzeitige Nachführen der Agenda auf der Club-Webseite.

Art. 28: Übrige Amtsträger

Bei Bedarf kann der Vorstand an der Generalversammlung weitere Amtsträger zur Wahl vorschlagen. Der Vorstand muss dabei die Rechte und Pflichten klar definieren und vor der Wahl kommunizieren.

Art. 29: Rechte und Pflichten des Vorstandes

1. Unentgeltliche Arbeit
2. Unterschrift: Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

VI. Generalversammlung

Art. 30: Oberstes Organ

Die Generalversammlung (GV) ist das oberste Organ des Vereins und findet einmal jährlich nach Wechsel des rotarischen Clubjahres statt.

Art. 31: Aufgaben

1. Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
2. Festsetzung und Änderung der Statuten
3. Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
4. Beschluss über das Jahresbudget
5. Festsetzung des Mitgliederbeitrages
6. Behandlung der Ausschlussrekurse

Art. 32: Ablauf

An der ordentlichen Generalversammlung legt der Präsident seinen Jahresbericht vor. Ferner ist über die vom Schatzmeister vorgelegte Jahresrechnung sowie dessen Bericht und den Antrag des Rechnungsrevisors abzustimmen. Schliesslich stehen allfällige Neuwahlen, die Decharge und Verabschiedung des alten Vorstandes sowie die Einsetzung des neuen an.

Traktanden jeder GV: Begrüssung durch den Präsidenten, Wahl von Stimmzähler und Protokollführer, Feststellung der Beschlussfähigkeit, Genehmigung der Traktandenliste, Genehmigung des Protokolls der letzten GV, Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder, Aufnahme neuer Mitglieder.

Art. 33: Mini-GV

An der Halbjahresversammlung («Mini-GV») im Frühjahr legt der Schatzmeister die provisorische Rechnung (Halbjahresbericht) vor. Des Weiteren werden die Vakanzen der Amtsträger bekanntgegeben.

Art. 34: Ausserordentliche GV

Eine ausserordentliche GV kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Begehren von mindestens einem Drittel aller Mitglieder einberufen werden. Ein solches Begehren ist schriftlich unter Angabe der zu behandelnden Traktanden beim Vorstand

einzureichen. Die ausserordentliche GV ist innerhalb von einem Monat seit dem Vorstandsbeschluss bzw. seit Eingang des Begehrens abzuhalten.

Art. 35: Beschlussfähigkeit

Die GV, die Mini-GV sowie die ausserordentliche GV sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Art. 36: Stimmrecht

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident durch Stichentscheid. Falls nicht anders bestimmt, werden die Beschlüsse der GV mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder gefasst.

VII. Revisor

Art. 37: Der Rechnungsrevisor

Der Rechnungsrevisor darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er prüft die Rechnung des Clubs und stellt über das Ergebnis schriftlich Antrag an die GV.

VIII. Finanzen

Art. 38: Mitgliederbeitrag

Zur Verfolgung des Vereinszwecks werden Beiträge von den Mitgliedern erhoben. Der kann ausserdem Zuwendungen aller Art, solange sie den Clubgrundsätzen entsprechen, entgegennehmen.

Die Aufnahmegebühr beträgt 30 CHF. Der jährliche Mitgliederbeitrag beläuft sich auf CHF 80 CHF für alle Mitglieder des Clubs.

Art. 39: Fristen

Gebühren und Beiträge sind jeweils 30 Tage nach Erhalt der Rechnung zu begleichen. Der Schatzmeister stellt jeweils im Herbst schriftlich Rechnung.

Art. 40: Kontozugang

Mindestens zwei Vorstandsmitglieder haben Zugriff auf das Vereinskonto. Beträge ab 201 CHF bedürfen einer Kollektivunterschrift.

IX. Auflösung und Haftung

Art. 41: Auflösung des Clubs

Der RAC St. Gallen kann nur aufgelöst werden, sofern vier Fünftel der anwesenden Mitglieder dies beschliessen. Allfälliges Vereinsvermögen wird beim Auflösen des Clubs an ein vom Rotary Schweiz unterstütztes Projekt gespendet.

Art. 42: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

X. Statutenänderungen und Inkrafttreten

Art. 43: Änderung

Diese Statuten können an Generalversammlung gemäss Art. 30 abgeändert werden, an der eine beschlussfähige Mehrheit anwesend ist.

Art. 44: Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 18. Juni 2016 angenommen worden und sind mit dem 01. Juli 2016 (Clubjahr 2016/2017) in Kraft getreten.

Der Präsident

Der Protokollführer
